

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2416

Matzendorf / Aedermannsdorf: Erschliessungsplan „Alte Landstrasse“

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Matzendorf und Aedermannsdorf unterbreiten dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Alte Landstrasse“ zur Genehmigung und ersuchen um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf Fr. 70'000.00 veranschlagten Kosten für den Belageinbau.

2. Erwägungen

Der Flurweg „Alte Landstrasse“ verbindet entlang der Dünnern die Siedlungsgebiete der Gemeinden Matzendorf und Aedermannsdorf. Er ist zugleich Bestandteil des Rundkurses „Velowäg am Sunnebärg“, der im Projekt „viTHAL“ ausgedeutert wurde und vom Naturpark Thal propagiert wird. Der Flurwegabschnitt zwischen den beiden Gemeinden ist das einzige Teilstück, welches noch ohne Belag ist und damit insbesondere für Inlinefahrer ein Hindernis darstellt.

Gestützt auf ein Projekt der Firma Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, 4710 Balsthal, soll nun die „Alte Landstrasse“ auf einer Länge von 350 m (25 m Gemeinde Aedermannsdorf; 325 m Gemeinde Matzendorf) mit einem Asphaltbelag (7 cm ACT) ausgebaut werden. Durch den Belageinbau wird der Unterhalt des Flurweges erleichtert sowie die heutige ungenügende Tragfähigkeit verbessert. Mit dem Erschliessungsplan „Alte Landstrasse“ werden dafür die Voraussetzungen geschaffen.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von Fr. 70'000.00 einen pauschalen Kantonsbeitrag von Fr. 14'000.00 (20 %) zuzusichern.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Juli 2011 bis zum 12. August 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Erschliessungsplan „Alte Landstrasse“ wurde vom Gemeinderat Matzendorf am 20. Juni 2011 und vom Gemeinderat Aedermannsdorf am 5. Juli 2011 - jeweils unter Vorbehalt von Einsprachen - beschlossen.

Die Bauarbeiten wurden der am günstigsten offerierenden Firma vergeben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) sowie auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verord-

nung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Alte Landstrasse“ der Gemeinden Matzendorf und Aedermansdorf wird, im Sinne der Erwägungen und den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG) zu.
- 3.4 Werden an der Dünnern zu einem späteren Zeitpunkt im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, welche zu einer Verlegung des Strassenabschnittes führen, so haben die betroffenen Strasseneigentümer den Rückbau des Hartbelags ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.
- 3.5 Das Strassenstück ist auf beiden Seiten mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge sowie mit dem einschlägigen Signal für Grundwasserschutz zonen zu signalisieren (Landwirtschaftliche Fahrzeuge können gestattet werden).
- 3.6 Im Strassenbankett auf Seite Dünnern ist, wo nicht natürlicherweise vorhanden, eine durchgehende und genügend mächtige sowie rückhaltefähige Deckschicht als Sickerschicht einzubringen. Vertiefungen mit Ansammlungen von Strassenabwasser sind zu vermeiden und, sofern vorhanden, auszuglätten.
- 3.7 Aus dem Kredit Nr. 565000/A 70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird der Gemeinde Matzendorf (Bauherrin) an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 70'000.00 ein pauschaler Kantonsbeitrag von Fr. 14'000.00 bewilligt.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juli 2012 gewährt.
- 3.9 Die Gemeinden Aedermansdorf und Matzendorf haben, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.10 Die Gemeinden Matzendorf und Aedermansdorf werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 2011 3 gen. Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinden zu versehen.
- 3.11 Die Gemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 900.00 sowie Publikationskosten von Fr. 11.50, insgesamt Fr. 911.50, zu bezahlen.

- 3.12 Die Gemeinde Aedermannsdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 11.50, insgesamt Fr. 311.50, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

**Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3,
4713 Matzendorf**

| | | | |
|-----------------------|-----|---------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühren: | Fr. | 900.00 | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. | 11.50 | (KA 435015/A 45820) |
| | Fr. | <u>911.50</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung

**Gemeinde Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201,
4714 Aedermannsdorf**

| | | | |
|---------------------|-----|---------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 300.00 | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. | 11.50 | (KA 435015/A 45820) |
| | Fr. | <u>311.50</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf, mit 1 gen. Plan (später) und mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Gemeinde Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf, mit 1 gen. Plan (später) und
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf

Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG ETH/SIA, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinden Matzendorf / Aedermannsdorf: Genehmigung
Erschliessungsplan „Alte Landstrasse“)